



Finanzordnung des Bezirks Rhein-Ruhr

1. Die Finanzwirtschaft des Bezirks Rhein-Ruhr im WTTV ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Hierbei sind die Arbeitshinweise des Fördervereins für Bezirke und Kreise des WTTV e.V. einzuhalten.
2. Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Bezirksversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen (siehe Anlage); ferner Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV und ihren Anlagen ergeben.
Es sind nur solche Ausgaben zulässig, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Bezirksvorstandes erforderlich sind, und solche, die vom Bezirkstag bzw. dem Bezirksvorstand genehmigt wurden. Kreditaufnahmen sind unzulässig.
3. Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Bezirksvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für Bezirke und Kreise im WTTV“ der Bezirkskasse zugeleitet werden. Nur dieser Förderverein ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.
4. Der Bezirk erhebt einen Zuschlag zu den Vereinsbeiträgen des Verbandes von seinen Vereinen für die Zwecke des Bezirks.
5. Der Zahlungsverkehr zwischen der Bezirkskasse und den Vereinen erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer Einzugsermächtigung. Ein entsprechender Rechnungsbeleg ist den Vereinen auszustellen.
6. Dem Vorstand Finanzen des Bezirks obliegt die Führung des Bank- und ggf. des Sparkontos. Zeichnungsvollmacht für beide Konten hat neben dem Vorstand Finanzen der Vorsitzende des Bezirks.
7. Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der vom Bezirkstag gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein dem Bezirkstag gegenüber verantwortlich.
Die Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Die Häufigkeit der Kassenprüfungen bestimmen allein die Kassenprüfer. Die Prüfungstermine sind mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Vorstand Finanzen abzustimmen.
Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Bezirksvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kassenbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen.
Die Kassenprüfer können ihren Bericht beim Bezirkstag mündlich vortragen.
8. Der Vorstand Finanzen hat die Pflicht, dem Bezirkstag eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
9. Diese Finanzordnung und ihre Anlage wurden durch den Bezirkstag am 16.08.2022 beschlossen sowie am 01.06.2023, 05.06.2024, 10.06.2025 und zuletzt am 19.05.26 durch Beschluss des Bezirkstages geändert